



FAQs Antibiotikaminimierungskonzept Tierhalter

Bestandsuntergrenzen:

1. Welche Bestandsuntergrenzen gelten jetzt für das Antibiotikaminimierungskonzept?

Nutzungsart:	Bestandsuntergrenze:
nicht auf dem Betrieb geborene Kälber ≤ 12 Monate	25
Milchrinder	25
Zuchtschweine	85
Saugferkel	85 Zuchtschweine
Abgesetzte Ferkel ≤ 30kg	250
Mastschweine > 30 kg	250
Masthühner	10.000
Legehennen	4.000
Junghennen	1.000
Mastputen	1.000

Die Bestandsuntergrenzen sind für jede Nutzungsart getrennt zu betrachten. Betriebe, die die oben aufgeführten Bestandsuntergrenzen nicht überschreiten, sind von der Mitteilungspflicht nach § 55 TAMG ausgenommen und müssen daher keine Meldungen tätigen (Hinweis: der Tierarzt muss die Antibiotikaverwendungsmeldungen jedoch unabhängig von der Bestandsgröße trotzdem tätigen).

Die Grundlage für die Bestandsuntergrenze ist die durchschnittlich in einem Erfassungshalbjahr gehaltene Tierzahl der jeweiligen Nutzungsart. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Tierzahl kann z. B. der auf der Seite www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de bereitgestellte Tierzahlrechner verwendet werden.

Meldung von Nutzungsarten:

2. Müssen Tierhalter mit bereits bestehenden Tierhaltungen schon zum 14.01.2023 ihre Nutzungsarten in der Tierarzneimitteldatenbank melden?

Eine Meldefrist für bereits bestehende Tierhaltungen zum 14.01.2023 ist dem Tierarzneimittelgesetz unseres Erachtens nicht zu entnehmen. Die Meldung für das Halbjahr 2023/I hat spätestens am 14.07.2023 zu erfolgen. Zu beachten ist, dass nur solche Nutzungsarten zu melden sind, die die Bestandsuntergrenzen überschreiten und die damit tatsächlich mitteilungs pflichtig sind.

3. Was ist mit den Nutzungsarten, die künftig nicht mehr unter das Antibiotikaminimierungskonzept fallen? Müssen die aus der Tierarzneimitteldatenbank entfernt werden?

Diese Nutzungsarten können weiterhin in der Datenbank belassen werden. Wenn eine Abmeldung gewünscht ist, sollte ein Gültigkeitsende zum 31.12.2022 gesetzt werden. Dies trifft nur zu auf die ehemaligen Nutzungsarten „Mastkälber < 8 Monate“ und „Mastrinder > 8 Monate“.

4. Wie melde ich als Tierhalter meine Nutzungsart ab?

Bevor der Tierhalter eine Nutzungsart abmeldet, ist genau zu prüfen, ob tatsächlich keine Mitteilungspflicht mehr besteht. Eine Nutzungsart, die versehentlich als mitteilungs pflichtig gemeldet wurde, sollte storniert werden. Für eine Nutzungsart, die in der Vergangenheit mitteilungs pflichtig war, bei der jedoch mittlerweile die Bestandsuntergrenzen nicht mehr überschritten werden, sollte ein Gültigkeitsende gesetzt werden zum letzten Tag des letzten Halbjahres, in dem noch Mitteilungspflicht bestand. Eine Anleitung zum Vorgehen finden Sie auf der Seite www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de.

Therapiehäufigkeit/Kennzahlen/ Maßnahmenplan:

5. Wie werde ich als Tierhalter über meine betriebliche Therapiehäufigkeit informiert?

Sie können Ihre Therapiehäufigkeit(en) immer spätestens ab dem 01. Februar bzw. 01. August im Tierarzneimittelenü der HIT-Datenbank abrufen. Wir empfehlen, im TAM-Profil (Menüpunkt „Eingabe TAM-Profil“) der Tierarzneimitteldatenbank unter dem Punkt „Benachrichtigungsform der Therapiehäufigkeit“ die Einstellung „nur Onlineabruf“ zu treffen.

6. Können für das Halbjahr 2022/II überhaupt noch Maßnahmenpläne gefordert werden?

Das Tierarzneimittelgesetz sieht keine Übergangsregelungen vor für die Nutzungsarten, die ab 01.01.2023 in derselben Form nicht mehr existieren. Insofern besteht keine Rechtsgrundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen für solche Nutzungsarten. Nur für die Nutzungsarten „Mastschweine ab 30 kg“, „Masthühner“ und „Mastputen“, die in derselben Form wie bisher weitergeführt werden, muss zwingend ein Maßnahmenplan erstellt werden, sofern im Erfassungshalbjahr 2022/II Kennzahl 2 überschritten wurde. Die Frist zur Einreichung des Maßnahmenplans wurde verkürzt, so dass er für das Erfassungshalbjahr 2022/II spätestens bis zum 01.04.2023 beim zuständigen Veterinäramt eingereicht werden muss. Generell gilt natürlich, dass antibiotisch wirksame Stoffe umsichtig verwendet werden müssen und dass unabhängig von einer eventuellen gesetzlichen Verpflichtung im Sinne von Tierschutz und Tiergesundheit immer geprüft werden sollte, ob Verbesserungen in Tierhaltung und Haltingsmanagement möglich sind. So kann über eine Verbesserung der Tiergesundheit erreicht werden, dass künftig weniger Antibiotika eingesetzt werden müssen.

7. Was passiert nach der Erstellung eines Maßnahmenplans?

Der Maßnahmenplan muss durch den Tierhalter unter Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere umgesetzt werden. Soweit es zur wirksamen Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln erforderlich ist, trifft die zuständige Behörde gegenüber der Tierhalterin oder dem Tierhalter unter Berücksichtigung des Standes der veterinärmedizinischen Wissenschaft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln erforderlich sind.

Solche Anordnungen nach § 58 TAMG können von der zuständigen Behörde nur getroffen werden, wenn die Richtigkeit der mitgeteilten Informationen nach § 56 TAMG (tierärztliche Arzneimittelverwendungsmeldung) vom Tierhalter bestätigt wurde. Die Richtigkeit der Daten ist nach Aufforderung durch die zuständige Behörde durch den Tierhalter unverzüglich festzustellen und zu bestätigen.

Datenerfassung durch Dritte:

8. Wie kann ich einen Dritten zur Datenerfassung in der Tierarzneimitteldatenbank der HI-Tier beauftragen?

Sowohl Tierhaltende als auch Tierärztinnen und Tierärzte können Dritte damit beauftragen, die Meldung der geforderten Daten in die Tierarzneimitteldatenbank zu übernehmen. Die Person, die einen Dritten meldet, muss angeben, für welche Betriebsnummer die Mitteilungen durch den Dritten erfolgen, sowie welche Daten durch den Dritten mitgeteilt werden/welche Daten der Dritte einsehen können soll. Auch Nullmeldungen, zu denen Tierhaltende verpflichtet sind, können durch Dritte getätigt werden.

Damit der Dritte technisch dazu in der Lage ist, die Meldungen zu tätigen, muss im Tierarzneimittelenü der HIT-Datenbank die sogenannte Tierarzt- bzw. Tierhaltererklärung hinterlegt werden. Sofern dies der beauftragenden Person nicht selbst möglich ist, kann das zuständige Veterinäramt die Erfassung vornehmen. Für die Erfassung benötigt das Veterinäramt die oben aufgeführten Informationen zu Art und Umfang der Beauftragung.

Sollen mehrere Dritte beauftragt („angezeigt“) werden, so muss für jeden Dritten eine separate Erklärung abgegeben werden.

Grundsätzlich kann jeder als Dritter gemeldet werden (z.B. Privatpersonen oder andere entsprechende Dienstleister). Sofern der Dritte nicht bereits eine eigene Betriebsnummer besitzt, muss er diese bei der zuständigen Adressdatenstelle beantragen.

9. Muss der Tierhalter eine Tierhaltererklärung abgeben, damit der Tierarzt die Antibiotikaverwendungen melden kann?

Es ist keine Tierhaltererklärung bzw. keine Vollmacht erforderlich, damit der Tierarzt die Meldungen zur Antibiotikaverwendung tätigen kann, da der Tierarzt zu dieser Meldung gesetzlich verpflichtet ist.

Die Meldung zu Tierbestand/Bestandsveränderungen bzw. die Nullmeldung liegt jedoch weiterhin in der Verpflichtung des Tierhalters, sofern der Tierhalter mit seiner Nutzungsart die Bestandsuntergrenzen überschreitet. Wenn der Tierarzt diese Meldungen für den Tierhalter tätigen soll, muss der Tierhalter ihn aktiv damit beauftragen (Tierhaltererklärung in der HIT-Datenbank).

Sonstiges:

10. Muss wirklich eine Reduktion des Antibiotikaeinsatzes um 50 % erfolgen?

In § 1 des Tierarzneimittelgesetzes wurde das Ziel aufgenommen, den Einsatz antibiotisch wirksamer Arzneimittel um 50 Prozent zu reduzieren. Diese Zielvorgabe geht auf die sogenannte From-Farm-to-Fork- bzw. Vom-Hof-auf-den-Tisch-Strategie der EU aus dem Jahr 2020 zurück. Hier wurde beschlossen, darauf hinzuarbeiten, dass die Gesamtverkaufsmengen in der EU von Antibiotika für die Nutztierhaltung bis 2030 um 50 % reduziert werden. Die Reduktion um 50 % ist ein Ziel, welches auf EU-Ebene erreicht werden soll und nicht auf Ebene eines jeden einzelnen Betriebes. Für den Tierhalter gilt, dass Maßnahmen zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes auf seinem Betrieb immer nur unter Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere durchgeführt werden dürfen.